

**Leitfaden
zur Verfahrensweise in
Fällen häuslicher Gewalt,
insbesondere in Form
von Partnerschaftsgewalt**

Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit der besonderen Situation von Familien, in denen es zu häuslicher Gewalt gekommen ist, speziell in Form von Partnerschaftsgewalt zwischen den Elternteilen. Dabei findet sich in der Praxis oft ein asymmetrisches Machtverhältnis innerhalb des Paares. Herabwürdigungen, Bedrohungen, Grenzverletzungen und gewaltvolle Übergriffe sind dann Mittel, um den Machterhalt über die/der Partnerin bzw. Partner zu sichern und auszubauen. Das Machtverhältnis solcher „Kontrollbeziehungen“ wird meist zum Nachteil von Frauen und Kindern verschoben (LWL, S.13 f. 2022). Dies führt gleichzeitig zu einem gesellschaftlichen Problem (Kindler, S. 321 f., 2023).

Davon zu unterscheiden ist situative Gewalt in Partnerschaften: Gemeint sind hier Einzelsituationen, in denen es über ein beiderseitiges Eskalieren schließlich zu Gewalttaten kommt, sich die/der Partnerin bzw. Partner aber auf Augenhöhe empfinden, das oben beschriebene Machtgefälle also nicht vorliegt.

Bei dieser Ausgangslage von vorliegender oder drohender Partnerschaftsgewalt müssen Dynamiken innerhalb der Familie mit ihren Auswirkungen auf die Kinder und auf den gewaltbetroffenen Elternteil berücksichtigt werden – und zwar in allen Schritten der Trennungs- und Scheidungsberatung, in der Begleitung von Umgängen, in Entscheidungsprozessen in Fällen von Kindeswohlgefährdung sowie in der familiengerichtlichen Verfahrensführung. Nur so kann der Gewaltkreislauf unterbrochen und der Kinderschutz in den Mittelpunkt gestellt werden.

I. Definition/Begriffsbestimmung „Häusliche Gewalt“ und „Partnerschaftsgewalt“

Verwendet wird der Begriff „Partnerschaftsgewalt“ analog zu „Häuslicher Gewalt“ gemäß der Istanbul Konvention¹ und bezieht sich damit auf frühere oder derzeitige Partnerschaften – unabhängig davon, ob die/der Partnerin oder Partner (noch) zusammenleben.

Partnerschaftsgewalt umfasst insbesondere:

- Ignorieren von Bedürfnissen und Befindlichkeiten,
- Demütigungen,
- Beleidigungen, Erniedrigungen und Einschüchterungen,
- Bedrohung,
- psychische, physische und sexuelle Misshandlungen,
- Freiheitsberaubung,
- Vergewaltigungen,
- versuchte oder vollendete Tötung²
- Unterbindung sozialer Kontakte, Geldentzug, Stalking online (LWL, S. 13, 2022)

II. Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdung

Partnerschaftsgewalt gegen ein Elternteil (auch wenn die Kinder diese „nur“ beobachtet oder gehört haben) hat immer erhebliche Auswirkungen auf im Haushalt lebende Kinder. In der Mehrzahl der Fälle (70-90 %), in denen ein Elternteil durch den anderen misshandelt wird, sind die Kinder anwesend oder halten sich in einem Nebenraum auf, d.h. sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit (Schröttle, 2004)³. Laut Meysen⁴ muss von einem hohen Grad an Überlappung von

¹ vgl. <https://rm.coe.int/16806b076a>

² <https://polizei.nrw/artikel/partnerschaftsgewalt-ist-keine-privatangelegenheit>

³ Schröttle (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

⁴ Meysen (2022): „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt – Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht

Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung ausgegangen werden: „In derzeit fünf vorliegenden Längsschnittstudien war bei bekannter Gewalt auf der Partnerebene die Rate der Kindesmisshandlungen in den folgenden Jahren etwa vierfach erhöht, sodass Partnerschaftsgewalt klar als Warnhinweis für spätere oder bereits erfolgte körperliche Gewalt gegen Kinder einzuordnen ist.“

Kindeswohlgefährdung im Kontext von Partnerschaftsgewalt entsteht durch:

- a. Körperliche, psychische, sexuelle Misshandlung des Kindes
- b. Miterleben der Gewalt gegenüber einem Elternteil durch den anderen
- c. Emotionale und körperliche Vernachlässigung

1) Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die (mit)betreffenen Kinder

Partnerschaftsgewalt betrifft **immer** auch die im Haushalt lebenden Kinder, weil sie die Gewalt anhören, miterleben und beobachten müssen. Für das Miterleben spielt es dabei keine Rolle, ob es aus dem Kinderzimmer oder im direkten Geschehen stattfindet. Das Zuhause bekommt eine drohende Atmosphäre voller Gewalt und Demütigungen, sodass es nicht mehr als sicherer Ort zum Aufwachsen dienen kann (vgl. LWL, S.12 ff., 2022). Meysen betont (2022, S. 78) die Bedeutung von „Drohungen, Kontrolle und ein Klima der Angst“, welche einen erheblichen Einfluss auf die Kinder haben und neben der körperlichen Gewalt dringend mitbedacht werden müssen. Durch das Miterleben der Gewalt wird bei den Kindern „emotionaler Stress und intensive Furcht, Hilflosigkeit“ ausgelöst. Dadurch wird nicht nur das Recht der Kinder auf ein gewaltfreies Aufwachsen verletzt, sondern es können chronische Folgen auf ihre kognitive, emotionale und soziale Entwicklung, sowie psychische Gesundheit entstehen (LWL, S.18 ff. 2022)

a) Kognitive Entwicklung

Partnerschaftsgewalt hindert Kinder in ihren intellektuellen Möglichkeiten: Bereits in der frühen Kindheit konnte dies anhand des Entwicklungsstandes nachgewiesen werden. Während der Schulzeit erschweren die stetigen Ängste und Sorgen der Kinder den Schulerfolg, welches wiederum zu einer Minderung des späteren Einkommens führen kann. Demnach kann die miterlebte Gewalt negative Auswirkungen auf den gesamten Lebenslauf von Kindern haben. (vgl. Meysen, S. 81 ff., 2022)

b) Emotionale und soziale Entwicklung

Partnerschaftsgewalt birgt aus bindungstheoretischer Sicht ein großes Risiko, dass beide Eltern-Kind-Beziehungen belastet werden können. Beispielsweise durch mögliche Störungen der sicheren Bindung zum gewaltbetroffenen Elternteil und gleichzeitig fehlende Bindung zum gewaltausübenden Elternteil (LWL, S. 17; Meysen, S. 85, 2022). Laut Meysen (2022, S. 79) sind Kinder kaum in der Lage, sichere Bindungen zu gewalttätigen oder angsteinflößenden Personen aufzubauen.

Während die Kinder sich also vor einem Elternteil fürchten, besteht die Gefahr, dass das andere Elternteil durch die eigene Betroffenheit und Folgen der Gewalttaten (z.B. Verletzung des Selbstwerts, Autonomieverlust), nicht angemessen fürsorglich auf die Bedürfnisse reagieren kann. Hinzu kommt, dass mit der Bedrohung einer engen Bezugsperson der Verlust emotionaler Sicherheit für die Kinder einhergeht. Dabei spielt das Kindesalter eine Rolle: je jünger Kinder sind, desto eher erleben sie die Gewalt als unmittelbar gegen sich selbst gerichtet. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Kinder eine altersunangemessene Verantwortung in der Familie übernehmen, welches eine Rollenumkehr (Parentifizierung) zur Folge haben kann (vgl. LWL, S. 14 ff. 2022).

Kinder entwickeln durch Miterleben der Partnerschaftsgewalt häufig Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte. Wenn es den gewaltbetroffenen Elternteil trotz der eigenen Erfahrungen gelingt eine fürsorgliche Eltern-Kind-Beziehung aufrecht zu erhalten, ist dies in

der Gewaltverarbeitung ein wertvoller Schutzfaktor. (vgl. Meysen, S. 85 ff. 2022). Für die Wiederherstellung einer förderlichen Eltern-Kind-Beziehung nach Partnerschaftsgewalt ist sowohl die Gewaltabwehr als auch Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils notwendig, damit die Kinder von ihren Schuldgefühlen entlastet werden können (vgl. LWL, S. 32, 2022).

c) Psychische Gesundheit

„Mindestens jedes vierte betroffene Kind entwickelt Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung“ (LWL, S. 19, 2022). Strasser (S.122, 2001) fand heraus, dass ein Miterleben und Beobachten von gewalttätigen Verhalten ebenso traumatisierend sein kann, wie ein direktes Erleben. Allein das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist für die Kinder hochbelastend oder traumatisierend, da in den Situationen eine Überforderung eintritt und starke Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht entstehen. Die Kinder werden gezwungen, Überlebensstrategien zu entwickeln, welche sich in Auffälligkeiten (z.B. Aggression, Konzentrationschwäche, Entwicklungsverzögerung) widerspiegeln und Potenzial haben, chronisch zu werden (vgl. LWL, S. 18 ff., 2022). Da das Zuhause von Gewalt dominiert wird, kann dieser Ort nicht mehr als sicher empfunden werden und stellt einen Risikofaktor für eine mögliche Traumatisierung von Kindern dar. Durch die körperliche Verbundenheit von Mutter und Kind kann es bereits zu einer vorgeburtlichen Traumatisierung während der Misshandlung in der Schwangerschaft (z.B. Bauch schlagen, Schreien des Kindesvaters) kommen (vgl. Strasser, S. 96 ff.).

Ein Viertel bis ein Drittel der betroffenen Kinder zeigen Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) wie: Übererregung (z.B. Nervosität, Unruhe, Reizbarkeit, Schlafstörungen), Vermeidungsverhalten, Vertrauensverlust in andere Personen/Sicherheit der Welt und eigene Wirksamkeit, Wiedererleben (z.B. „flash-backs, Alpträume). Dementsprechend kann das Erlebte sowohl durch sichtbares Verhalten als auch innerliche Bewältigungsstrategien verarbeitet werden (vgl. LWL, S. 20 f., 2022). Die jeweiligen Folgewirkungen zeigen sich altersspezifisch, so dass zum

Beispiel die starke Belastung von Säuglingen und Kleinkindern zuvor häufig unterschätzt wurden, aber dennoch in Form von erhöhter Unruhe, Irritierbarkeit und Trennungängsten beobachtet werden konnten (Kindler, S. 328, 2023).

Es besteht ein Zusammenhang zwischen Dauer und Intensität der erlebten Gewalterfahrungen und deren Einfluss auf die Schwere späterer Auswirkungen. Allerdings ist festzuhalten, dass eine Harmlosigkeitschwelle nicht existiert, sondern das Aufwachsen aller betroffenen Kinder eine Belastung und Gefahr für das seelische Wohl darstellt. Kinder weisen dabei unterschiedliche Ressourcen mit Blick auf Resilienz und Schutzfaktoren auf, so dass unter anderem die eigene Resilienz oder unterstützenden Beziehungen wichtige Schutzfaktoren gegen langfristige Folgestörungen sind. (vgl. Meysen, 76 ff., 2022)

Laut Kindler (vgl., S. 331, 2023) ist es für eine positive Bewältigung der von Kindern miterlebten Partnerschaftsgewalt von Bedeutung, die Gewalt möglichst früh und dauerhaft zu beenden. Außerdem sollten die engen Bezugspersonen zum einen bei der Verarbeitung eigener Belastungen, zum anderen bei der Veränderung von Gewaltverhalten unterstützt werden, damit diese angemessen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen können. Kinder selbst benötigen Hilfe beim Einordnen des Erlebten, Umgang mit ihren eigenen Gefühlen und bei der Bewältigung der bisherigen Auswirkungen.

2. Unmittelbare Verbindung des Kinderschutzes mit dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils:

Durch die Stabilisierung der vorhandenen Bindungspersonen können die Kinder wieder die notwendige Unterstützung und Fürsorge erhalten. Da sich die betroffenen Kinder von nun an nicht mehr um das gewaltbetroffene Elternteil fürchten müssen, kann auch ihre emotionale Sicherheit zurückgewonnen werden und an den Auswirkungen gearbeitet werden (vgl. LWL, S. 47, 2022).

Die in der Kindheit gesammelten Bindungserfahrungen haben Einfluss auf „spätere Beziehungen [...] (sind) Grundbaustein fürs Selbstwertgefühl und seelischer Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen“ (Meysen, S. 97, 2022).

Ein Aufwachsen in einer Atmosphäre von Gewalt und Angst erschwert unter anderem durch das entwickelte Misstrauen und den fehlenden konstruktiven Konfliktlösestrategien den Aufbau positiver Beziehungen mit Gleichaltrigen (Kindler, S. 326, 2023).

Da Partnerschaftsgewalt häufig mit geschlechterhierarchischen Vorstellungen einhergeht, ist die Wahrscheinlichkeit einer Fortführung von Gewaltmustern in eigenen Liebesbeziehungen nach nach dem Miterleben erhöht (Meysen, S. 80, 2022).

Daraus entwickelt sich im Erwachsenenalter für Frauen ein doppelt so hohes Risiko, selbst in einer Partnerschaft misshandelt zu werden und für Männer wächst die Wahrscheinlichkeit selbst Gewalt auszuüben (LWL, S. 21, 2022).

3) Umgangsrecht und Kinderschutz aus Sicht der Befundlage zu den Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt

Obwohl es bei Einzelfallentscheidungen bleibt, können aus Sicht der Befundlage zu den Auswirkungen auf von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kindern wichtige Faktoren für das Umgangsrecht abgeleitet werden:

Miterlebte Partnerschaftsgewalt stellt für alle Kinder eine Belastung dar, so dass es als Kinderschutzthema bei Entscheidungen mitbedacht werden muss. Um langfristige Folgen der vorhandenen Entwicklungsbelastung zu bekämpfen, spielt auch das Wiederholungsrisiko eine entscheidende Rolle. Zudem gibt es ein gemeinsames Interesse der mitbetroffenen Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils, an Schutz vor erneuten Gewalterfahrungen und Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten. Der gewaltausübende Elternteil kann z.B. durch die Wahrnehmung von Beratungsangeboten seinen Beitrag dazu leisten. Hierfür stellt

der Wunsch, sich für das Kind ändern zu wollen, die Grundlage dar (vgl. Kindler, S. 329 f., 2023).

In jedem Fall müssen der Schutz und die Gewaltfreiheit für die Mitbetroffenen Kinder und gewaltbetroffene Elternteile über konkurrierende Rechtsgüter gestellt werden. Sollten Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen zu Gunsten des gewaltausübenden Elternteils fallen, ist eine Verantwortungsübernahme notwendige Bedingung. Ohne diese klare Benennung kann ein Umgang eine eher schädliche Wirkung auf Kinder haben, da so die Mitbetroffenheit nicht beachtet wird und sie sich mit ihren Erfahrungen selbst überlassen werden. Daher trifft die im Regelfall angenommene Haltung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang zu beiden Eltern bei Partnerschaftsgewalt nicht zu (LWL, S. 48 ff., 2022).

GREVIO (2022, S. 72) hat bei den Untersuchungen zur Umsetzung der Istanbul Konvention festgestellt, dass „die Sicherheit des nicht gewalttätigen Elternteils und der Kinder ein zentraler Faktor sein muss, wenn über das Wohl des Kindes in Bezug auf Sorgerechts- und Besuchsrechtsregelungen entschieden wird“. Ansonsten kann Umgang ein starkes Sicherheitsrisiko in der Fortsetzung von Macht und Kontrolle sein. Daher sind bei den Entscheidungen Ausnahmen im Sinne des Kindeswohls erforderlich. Um das Risiko von Sorge- und Umgangsregelungen besonders für Kinder und weibliche Opfer besser verstehen zu können, ist eine stärkere Sensibilisierung für die mit Gewaltdynamiken in Paarbeziehungen einhergehenden Gefahren während einer Trennung (z.B. Morddrohungen oder Kindesentzug) von Bedeutung. Für die zuständigen Fachkräfte ist ein Wissen sowohl über die Kontroll- und Machtdynamiken als auch geschlechtsspezifischen Charakter von häuslicher bzw. Partnerschaftsgewalt unerlässlich, um im Sinne der Istanbul-Konvention handeln zu können (z.B. statt Vorwurf von mangelnder Kooperation die Sicherheitsbedenken nachvollziehen zu können, vgl. GREVIO 2022, S. 72 ff.).

Zwischenfazit:

- In Fällen von Partnerschaftsgewalt immer auch die Angehörigen Kinder betroffen: für alle eine beängstigende und belastende Erfahrung
 - Kinderschutzthema:
- Zusammenhang von miterlebter Partnerschaftsgewalt und langfristigen Folgen in der Entwicklung und Gesundheit, welche das gesamte Leben beeinflussen/gefährden
 - Bedeutung seelischer Gewalt darf nicht unterschätzt werden.
 - Traumatisierung kann im Mutterleib beginnen: kleine Kinder sind besonders vulnerabel.
 - Folgen können sowohl nach außen sichtbare Verhaltensauffälligkeiten als auch nach innen gerichtete Auffälligkeiten/Einschränkungen sein.
- Kinderschutz und Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils hängt unmittelbar zusammen:
 - Unterstützung und Stabilisierung des gewaltbetroffenen Elternteils notwendig.
 - Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils.
 - Begleitung der Kinder:
- Für das Verständnis, angemessener Umgang und Einordnung der Handlungen ist Kenntnis über die Wirkungsweisen und Folgen der Gewaltdynamik notwendig (inkl. geschlechtsspezifischer Charakter)
- Schutz und Gewaltende muss oberste Priorität haben, um das Kind vor weiterer Schädigung zu bewahren und an den Folgen arbeiten zu können
- Kindeswohl dienlichkeit und Intention des gewaltausübenden Elternteils muss beim Umgang beachtet werden

Literaturverzeichnis:

GREVIO (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland.

Kindler (2023): Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt. Risiken und Folgen. In: ...S. 321-336

LWL (2022): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter.

Meysen (2022): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht.

Strasser (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder.

III. Materiell- und verfahrensrechtliche und pädagogische Grundlagen zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt

Die materiell- und verfahrensrechtlichen sowie pädagogischen Anforderungen an Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen nachgewiesener häuslicher Gewalt oder des entsprechenden Verdachts stehen mitunter in einem **Zielkonflikt**, der in jedem einzelnen Fall sorgfältig austariert werden muss, wobei dem Schutz eines gefährdeten Kindes/Jugendlichen und des von (möglicher) Gewalt betroffenen Elternteils im Zweifel der Vorrang eingeräumt werden muss.

1) Materiell- und verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen:

Ausgangspunkt für alle Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt ist **Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention**:

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

→ Der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes sind durch die in Deutschland mit dem Rang eines einfachen Gesetzes geltende Istanbul-Konvention verbindlich vorgeschrieben. Nach der Zielsetzung der Istanbul-Konvention hat der **Schutz im Zweifel Vorrang vor der Ausübung des Sorge- oder Umgangsrechts**.

Zur Umsetzung dieses Schutzes regelt **Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention**:

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

→ Darin liegt der gesetzliche **Auftrag zur interdisziplinären Zusammenarbeit in der Gefahrenanalyse, Sicherheitsplanung und Unterstützung der Eltern und des Kindes/Jugendlichen**.

Schutzmaßnahmen im Verfahren

(1) Daneben sieht die Istanbul-Konvention wichtige Schutzmaßnahmen im Verfahren vor:

(a) Art. 56 Istanbul-Konvention: Schutzmaßnahmen

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, ...

2 Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

(b) Art. 48 Istanbul-Konvention: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten...

(c) Art. 26 Istanbul-Konvention: Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

2 Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

(2) Der **Bundesgesetzgeber** beabsichtigt die Umsetzung verbesserten Opferschutzes durch **geänderte bzw. neue Verfahrensvorschriften im FamFG**. Die Warendorfer Praxis begrüßt dies ausdrücklich, fordert aber, dass die Regelungen nicht erst dann greifen, wenn ein förmliches Gewaltschutzverfahren anhängig war oder ist:

(a) § 152 FamFG-E: Örtliche Wahlzuständigkeit:

In § 152 FamFG und § 170 FamFG soll für Kindersachen ein Wahlgerichtsstand für Fälle von Partnerschaftsgewalt geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des ge-

waltbetroffenen Elternteils nach Trennung vom gewalttätigen Partner bzw. Partnerin zulässt. Allerdings muss dafür ein Gewaltschutzverfahren anhängig sein oder eine Gewaltschutzanordnung zwischen den (Ex-)Partnerinnen oder (Ex-)Partnern aktuell bestehen.

(b) § 156a FamFG-E: Gefährdungsaufklärung:

Der neue § 156a FamFG-E konkretisiert, dass bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt das Gericht den Schutzbedarf des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen hat. Hierzu gehören entsprechend § 51 Istanbul-Konvention eine systematische Gefährdungsanalyse und ein Fallmanagement (s. o.). Laut Entwurfsbegründung zu erwägen sein sollen die Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen.

(c) § 57 FamFG-E: Rechtsmittel gegen Einstweilige Anordnung:

Nach § 57 FamFG-E werden künftig vollständige Umgangsausschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz, „die nicht nur auf eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs beschränkt sind“ anfechtbar sein. Bisher waren Entscheidungen zum Umgang im einstweiligen Verfahren stets unanfechtbar.

Die Warendorfer Praxis fordert: Die neue Beschwerdemöglichkeit sollte *alle* Umgangsregelungen mit Kinderschutzmaßnahmen (die nach dem BGB nur ergehen dürfen, wenn sie zum Kindeswohl erforderlich sind oder ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre) aufgrund mündlicher Verhandlung im einstweiligen Anordnungsverfahren umfassen. Die Beschwerde sollte

also z. B. auch gegen eine einstweilige Anordnung begleiteten Umgangs statthaft sein, wenn der Beschwerdeführer stattdessen einen einstweiligen Umgangsausschluss begehrt.

2) Gefährdungseinschätzung aus pädagogischer Sicht der Jugendhilfe:

Familiengericht und Jugendamt empfehlen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen fachlichen Standards der Warendorfer Praxis, Situationen/Meldungen häuslicher Gewalt zunächst immer als Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu betrachten, deren „Gewichtigkeitsprüfung“ im Rahmen der folgenden „Gefährdungseinschätzung“ erfolgt:

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Einschätzen der Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist für das Jugendamt § 8a SGB VIII. In dessen Abs. 1 heißt es: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“

Als Voraussetzung für das Tätigwerden des Jugendamts in Ausübung des staatlichen Wächteramtes müssen diese Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Gefährdung des Wohls eines konkret betroffenen Kindes/Jugendlichen schließen lassen. Im zweiten Schritt erfolgt im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung (unter Einbeziehung der in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII geregelten „Gefahrerforschungsmaßnahmen“, also Maßnahmen zum notwendigen weiteren Informationsgewinn über die aktuelle Situation des Kindes/Jugendlichen) das Prüfen des Merkmals der „Gewichtigkeit“ einer möglichen Gefährdung. Somit werden „Eingangsvoraussetzungen“ und Voraussetzungen für die Verpflichtung des Tätigwerdens geschaffen.

Auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung sowie der Gefahrerforschungsmaßnahmen, die durch das Jugendamt durchgeführt werden, erfolgt eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit über den Schadenseintritt bzgl. eines Kindes/Jugendlichen. Dabei gilt: An

die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

3) Einfachgesetzliche Anforderungen des BGB:

Mit den o. g. Vorgaben der Istanbul-Konvention sind die einfachgesetzlichen Anforderungen des BGB an familiengerichtliche Maßnahmen zum Sorgerecht oder Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt nicht immer ohne Weiteres in Einklang zu bringen. Juristinnen und Juristen, d.h. Familienrichterinnen bzw. Familienrichter und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, beurteilen den nach **§ 1697a BGB** für alle Kindschaftsverfahren maßgeblichen **Kindeswohlbegriff** nach den **unterschiedlichen gesetzlichen Eingriffsgrenzen** für ein Tätigwerden anhand bestimmter Kindeswohlkriterien:

a) Sorgerechtsmaßstäbe:

aa) § 1671 BGB:

In der Regel starten Sorgerechtsstreitigkeiten in Fällen erlebter **häuslicher Gewalt** ebenso wie in Fällen von **Hochstrittigkeit**, in der die Frage der Ausübung häuslicher Gewalt in Streit steht (siehe Leitfaden für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern), mit dem Sorgerechtsübertragungsantrag eines Elternteils. Bei der Frage der **Übertragung der elterlichen Sorge** zwischen Eltern gilt dabei der Maßstab, welche Regelung „**dem Wohl des Kindes am besten entspricht.**“

Doppelte Kindeswohlprüfung (Schilling, NJW 2007, S. 3237):

1. Stufe: Ist die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes erforderlich?

Insbesondere bei Kommunikationsunfähigkeit oder fehlendem Kommunikationswillen (das bei Partnerschaftsgewalt vorliegende asymmetrische Machtverhältnis und der notwendige Schutz kann Kommunikation unmöglich machen) der Kindeseltern, die sich aber auch auf das Kind selbst bei der Regelung der für es

relevanten Sorgerechtsfragen negativ auswirken müssen.

Genügt eine Entscheidung nach §§ 1628, 1687 BGB, die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in einer einzelnen Angelegenheit: Einzelfall von erheblicher Bedeutung für das Kind/Jugendlichen oder Angelegenheit des täglichen Lebens?

2. Stufe:

Sind bei dem Antragsteller die für die Zuweisung des Alleinsorgerechts grundsätzlich maßgeblichen Kriterien mit einem für das Kindeswohl entscheidenden Übergewicht vorhanden (Förderungsgrundsatz, Erziehungseignung, wohnliche und zeitliche Betreuungsmöglichkeiten, Bindungsfürsorge, Bindungstoleranz, Kontinuitätsgrundsatz, Bindungen des Kindes, geäußerte und mutmaßlicher Kindeswille)?

3. Problem: Häusliche Gewalt indiziert stets ein Gefährdungsverfahren und Hochstrittigkeit liegt an der Schnittstelle zum Gefährdungsverfahren:

Oft ist die Ausgangssituation: Misshandlung/Missbrauch des Kindes oder häusliche Gewalt wird durch einen Elternteil behauptet. Es ist eine Differenzierung notwendig:

Falls der Vorwurf erlebnisbasiert ist, sind dringend schnelle und effektive Maßnahmen zum Schutz des/der Kindes/Jugendlichen und des gewaltbetroffenen Elternteils nötig.

Falls der Vorwurf möglicherweise instrumentalisiert wird (bleibt auch im Gerichtsverfahren oft ungeklärt), bleibt notwendiger Kinder- und Elternschutz auch in Verdachtsfällen wichtig. Aber: Das Elternrecht des anderen Elternteils ist ebenfalls bestmöglich zu wahren.

Ist im Einzelfall die Grenze der Kindeswohlgefährdung erreicht, greift **§ 1671 Abs. 4 BGB**: Dem Antrag eines Elternteils auf Sorgerechtsübertragung ist **nicht statt-**

zugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss. Solche anderen Vorschriften sind insbesondere:

bb) §§ 1666, 1666a BGB: Voraussetzungen für die Sorgerechtsentziehung:

Voraussetzung: „Das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes wird gefährdet“:

Umfassender Schutz des in seiner Entwicklung befindlichen Kindes vor **erheblichen Gefährdungen**, aber kein rechtlicher Anspruch auf bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten. Eltern, deren sozioökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen sind grundsätzlich Schicksal eines Kindes, Chance und Lebensrisiko zugleich (BVerfG, FamRZ 2010, S. 713). Für den Entzug des Sorgerechts und eine Trennung des Kindes von den Eltern reicht es deshalb nicht aus, wenn das Kind durch andere besser erzogen oder gefördert werden könnte (BVerfG, FamRZ 2008, S. 492).

Gefährdung des Kindeswohls: Bei einer **gegenwärtigen**, in einem solchen Maße vorhandenen **Gefahr**, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine **erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt. Die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht (BVerfG, FamRZ 2014, S. 907).

cc) Rechtsfolge: Unterschiedliche Maßnahmen je nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit und Intensität der Gefährdungsprognose (Maßstab: BGH, Beschluss vom 06.02.2019, XII ZB 408/18):

Familiengerichtliche Auflagen an die Eltern nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1, 3 o. 4 BGB (Gebote, Jugendhilfemaßnahmen in Anspruch zu nehmen, Näherungsverbote, Verbote der Kontaktaufnahme zum Kind) sind schon dann möglich, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen

Wohls des Kindes mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist.

An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss **auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen**. Eine abstrakte Gefährdung genügt nicht.

(2) (Teil-)Entziehung der elterlichen Sorge:

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Die – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge ist daher **nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts**, („mit ziemlicher Sicherheit“), **verhältnismäßig**.

b) Umgangsrechtsmaßstäbe:

aa) §§ 1626 Abs. 3, 1684 BGB:

Ausgangslage: Die **Kindeswohldienlichkeit** von Umgang des Kindes mit seinen rechtlichen Eltern wird **vermutet**, §§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB (= Zielkonflikt mit dem Schutzvorrang nach der Istanbul-Konvention).

Folge: Einschränkungen des Umgangsrechts sind – auch im Falle der häuslichen Gewalt – rechtlich lediglich möglich, wenn

- das Familiengericht entgegen der Vermutung **konkrete Tatsachen** feststellen kann, die eine Einschränkung (= einen Eingriff in das von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Umgangsrecht der rechtlichen Eltern mit dem Kind) als zum Kindeswohl erforderlich erscheinen lassen und

- gestaffelt nach dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** jeweils **kein milderer Mittel zum Schutz des**

Kindeswohls – und zum Schutz des anderen Elternteils – als ausreichend anzusehen ist.

Gestaffelte Eingriffsmaßstäbe:

(1) Regelung von Ort, Zeit, Rhythmus, § 1684 Abs. 3 S. 1 u. 2 BGB:

Mildester Eingriff in das Umgangsrecht beider Elternteile ist die **gerichtliche Regelung des Umfangs des Umgangsrechts und seiner Ausübung, auch gegenüber Dritten** (Ort, Zeit, Rhythmus) gemäß **§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB** und die **Verpflichtung beider Eltern zur loyalen Gewährung des Umgangs gemäß § 1684 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 BGB**. Da diese Normen keinen Kindeswohlmaßstab normieren, greift hier der allgemeine Grundsatz des **§ 1697a Abs. 1 BGB**: Das Familiengericht muss die Umgangsregelung treffen, die dem **Wohl des Kindes am besten entspricht**. In Fällen häuslicher Gewalt kann hier z. B. der Wille des Kindes zum Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil mit dem Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwägen sein. Kann im Kontext häuslicher Gewalt ein sehr kleines Kind seinen Willen in Bezug auf den Umgang noch nicht verbal äußern, sind die Schutz-Rahmenbedingungen besonders sorgsam in den Blick zu nehmen.

(2) Umgangspflegschaft, § 1684 Abs. 3 S. 3-5 BGB:

Die Einrichtung einer befristeten Umgangspflegschaft ist möglich, wenn der/die Umgangsverpflichtete die Pflicht aus § 1684 Abs. 2 BGB – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den Pflegepersonen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert – dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt. Die Konfliktlage im Einzelfall häuslicher Gewalt erfordert hier die sorgfältige Sachaufklärung, ob der gewaltbetroffene Elternteil tatsächlich seine Loyalitätspflicht gegenüber dem anderen Elternteil verletzt und sich z. B. bindungsintolerant zeigt oder ob dieses Verhalten auf dem durch die erlebte häusliche Gewalt verursachten massiven Vertrauensverlust in die/den ehemaligen Partner bzw. Partnerin fußt.

In geeigneten Fällen: Befristete Bestellung eines Umgangspflegers/- Umgangspflegerin als neutrale Ansprechperson für das Kind bzw. die/den Jugendlichen und die erwachsenen Beteiligten zur Lösung von Umgangskonflikten **auf Grundlage einer**, den wesentlichen Umgangsrahmen vorgebenden, gerichtlichen Umgangsregelung bzw. gerichtlichen oder außergerichtlich in der Beratung oder im Hilfeplangespräch entwickelten **Umgangsvereinbarung**. Für die Dauer der Umgangskontakte übt der Umgangspfleger das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind aus. Näher zur pädagogischen und rechtlichen Ausgestaltung der Umgangspflegschaft vgl. **Kaufhold/Hornung, ZKJ 2017, S. 97 ff.**

(3) Begleiteter Umgang, § 1684 Abs. 4 S. 1–3 BGB:

Die Anordnung des durch einen **mitwirkungsbereiten Dritten** (insbesondere Mitarbeitende des Jugendamts oder eines freien Trägers, **§ 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 BGB**) **begleiteten Umgangs** für **kürzere Dauer** (bis ca. drei Monate) setzt voraus, dass die Begleitung **zum Wohl des Kindes erforderlich ist, § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB**. Das bedeutet, dass in Fällen häuslicher Gewalt eine vorläufige Umgangsbegleitung für kürzere Zeit nicht erst dann möglich ist, wenn das Familiengericht ansonsten von einer Kindeswohlgefährdung ausgeht. Zum Wohl des Kindes erforderlich ist – gerade in (unbestrittenen oder ungeklärten) Fällen häuslicher Gewalt – eine vorübergehende Umgangsbegleitung schon dann, wenn sie zur kindeswohlgerechten Wiederanbahnung von Umgangskontakten und Klärung der für den später unbegleiteten Umgang einzuhaltenen Voraussetzungen angezeigt ist.

Soll die Umgangsbegleitung hingegen **für längere Zeit oder auf Dauer** den Umgang einschränken, vgl. **§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB**, darf das Familiengericht dies nur anordnen, wenn **anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre**. Das setzt die Feststellung einer **hinreichenden Wahrscheinlichkeit** der bei § 1666 BGB definierten Kindeswohlgefährdung voraus.

In der Verhandlung vor dem Familiengericht bei der Anhörung aller Beteiligten die Rahmenbedingungen

des begleiteten Umgangs so präzise wie möglich erörtert werden, egal ob die Umgangsbegleitung anschließend durch streitigen Beschluss angeordnet wird oder eine Umgangsvereinbarung getroffen wird (näher siehe die untenstehenden detaillierten **Empfehlungen an die verschiedenen Institutionen für die Ausgestaltung begleiteten Umgangs**).

Das Familiengericht muss einen zur Begleitung **mitwirkungsbereiten Dritten positiv feststellen**, bevor es begleiteten Umgang anordnen darf. Es darf das Jugendamt oder einen freien Träger nicht zur Umgangsbegleitung durch Beschluss zwingen.

Besteht hinsichtlich der Voraussetzungen für begleiteten Umgang Dissens zwischen Familiengericht und Jugendamt, muss den Eltern ggf. Gelegenheit gegeben werden, zu versuchen, das Jugendamt **nach § 18 SGB VIII durch einstweilige Anordnung zur Begleitung des Umgangs verpflichtet zu lassen**.

(4) Umgangsausschluss, § 1684 Abs. 4 BGB:

Beim stärksten Eingriff, dem Ausschluss des persönlichen Umgangs eines Elternteils mit seinem Kind, gilt ein differenzierter Eingriffsmaßstab:

Ein **Umgangsausschluss für kürzere Dauer (s.o.)** ist bereits zulässig, wenn dieser **zum Wohl des Kindes erforderlich ist**. So ist etwa im Falle des Frauenhausaufenthalts einer Mutter mit dem Kind nach erlebter häuslicher Gewalt im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob ein Umgangsausschluss für einige Wochen bis zu längstens etwa drei Monaten für Schutz und Zur-Ruhe-Kommen des Kindes bei dem gewaltbetroffenen Elternteil zum Wohl des Kindes erforderlich ist und das Elternrecht des anderen Elternteils auf möglichst baldigen Umgang überwiegt.

Der Ausschluss des persönlichen Umgangs eines Elternteils mit seinem Kind **für längere Zeit oder auf Dauer gemäß § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB** ist „ultima ratio“, d. h. allerletztes Mittel, wenn auch die länger andauernde Umgangsbegleitung zum Schutz des körperlich, geistig oder seelisch erheblich gefährdeten Kindes prognostisch nicht ausreichen wird. Sie ist aller-

dings auch möglich bei nachhaltiger Umgangsverweigerung eines schon älteren Kindes, selbst wenn diese ursprünglich auf elterlicher Beeinflussung beruht.

Ein Umgangsausschluss darf **in aller Regel nur befristet** angeordnet werden und setzt zur Feststellung der hier erforderlichen **ziemlichen Sicherheit der erheblichen Kindeswohlgefährdung** außer in vollkommen eindeutigen Fällen meist die Einholung eines familienpsychologischen und/oder fachpsychiatrischen Sachverständigenutachtens voraus.

bb) § 1685 Abs. 2 BGB:

Verlangt in Fällen häuslicher Gewalt ein **nicht rechtlicher Elternteil** (z. B. Stiefvater, sozialer Vater) Umgang mit dem Kind, greift von vornherein **nicht die Vermutung der Kindeswohldienlichkeit**. Vielmehr ist dann der **Nachweis einer bestehenden oder bestanden haben den sozial-familiären Beziehung mit Übernahme tatsächlicher Verantwortung** und die **positive Feststellung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs** Voraussetzung für den Anspruch. Von letzterem ist in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig nicht auszugehen.

cc) § 1686a BGB:

Ähnlich sieht es mit dem Umgangsrecht des **leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters** in Fällen häuslicher Gewalt aus. Diesem steht ein Umgangsrecht mit dem/der betroffenen Kind/Jugendlichen nur zu, wenn er nachweist, dass er **in der Vergangenheit ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat** und sich die **Kindeswohldienlichkeit des Umgangs positiv feststellen** lässt. Auch das ist in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig nicht anzunehmen.

c) Gerichtlicher Abänderungsmaßstab für bestehende Sorgerechts- oder Umgangsregelungen, § 1696 Abs. 1 u. 2 BGB:

Für den materiell-rechtlichen Maßstab zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt ist wichtig,

ob die Beteiligten sich vor dem Familiengericht im Ausgangs-/Erstverfahren oder im **Abänderungsverfahren** befindet. Die dargelegten Maßstäbe betreffen primär das Ausgangsverfahren. In Abänderungsverfahren gilt ergänzend der teils andere Maßstab des § 1696 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB:

aa) Regelverfahren:

Handelt es sich trotz häuslicher Gewalt noch um ein Regelverfahren ohne Anhaltspunkte für eine Kindes- oder Elterngefährdung (siehe **Grundleitfaden der Warendorfer Praxis**), gilt für die Abänderung eines familiengerichtlichen Beschlusses zum Sorge- oder Umgangsrecht oder eines gerichtlich gebilligten Umgangsvergleichs der strenge Maßstab des **§ 1696 Abs. 1 BGB**:

Die bisherige Regelung darf nur abgeändert werden, wenn dies aus **triftigen**, das Wohl des Kindes **nachhaltig berührenden Gründen**, die nach der Bestandskraft der bisherigen Regelung eingetreten sind, **angezeigt**, d. h. bei Abwägung des Für und Wider praktisch zwingend geboten ist. Wegen dieses strengen Abänderungsmaßstabs kommt einer fachkundigen und sorgfältigen Gefahrenanalyse und Entscheidungsgrundlage im ersten Sorgerechts-/Umgangsverfahren nach Trennung wegen häuslicher Gewalt so große Bedeutung zu.

bb) Gefährdungsverfahren:

Wird hingegen im Falle häuslicher Gewalt im Gefährdungsverfahren (siehe ebenfalls **Grundleitfaden zur Warendorfer Praxis**) ein Beschluss oder eine Vereinbarung zum Sorge- oder Umgangsrecht mit dem primären Ziel des Schutzes von Kind und Elternteil getroffen, gilt die für Abänderung **§ 1696 Abs. 2 BGB**:

Eine kindesschutzrechtliche Maßnahme **ist aufzuheben** wenn eine **Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht** oder die **Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen** ist.

Zwischenfazit:

Zusammenfassend ergeben sich in Fällen häuslicher Gewalt Spannungsverhältnisse zwischen pädagogischen Anforderungen und juristischen Grenzen des Kindes- und Elternschutzes, die im Einzelfall auszutariieren sind (vgl. Meysen: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt – Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, 2022):

- Wohlverhaltenspflicht des Elternteils betreffend die Umgangsgewährung (§ 1684 Abs. 2 BGB) vs. Rolle als „Geheimnisträger“ bzgl. der Partnerschaftsgewalt (vgl. ebd., S. 23 f.).
- Aus pädagogischer Sicht bei häuslicher Gewalt keine Regelvermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen (Meysen, S. 39 ff.) vs. gesetzliche Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs aus §§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB.
- Pädagogisches Bedürfnis nach einem vorläufigen Ausschluss des Umgangs des Kindes/Jugendlichen mit dem gewaltausübenden Elternteil bis zur Sachaufklärung (vgl. ebd., S. 40 f.) vs. enge gesetzliche Voraussetzungen in § 1684 Abs. 1 S. 1 BGB: Ausschluss nur, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist oder dieses gefährdet ist.
- Überlappung von Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlungen (nach Längsschnittstudien um das Vierfache erhöhte Rate von Kindesmisshandlung nach Interventionen wegen Gewalt auf Partnerebene), also Partnerschaftsgewalt als Warnhinweis für körperliche Gewalt gegen Kinder/Jugendliche (vgl. ebd., S. 82 f.) vs. gerichtliches Gebot der Amtsermittlung des Sachverhalts nach § 26 FamFG und Schutzeinschreiten nur bei Erreichen der o. g. Eingriffsschwellen.
- Erneute häusliche Gewalt während laufenden begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 S. 1–3 BGB als dringendes Indiz für einen angezeigten zumindest vorübergehenden Umgangsausschluss.

IV. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt:

Aus den rechtlichen und pädagogischen Grundlagen leitet die Warendorfer Praxis folgende Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt ab:

1. Im beschleunigten Verfahren müssen Schutz, Sicherheit und Anonymität des betroffenen Elternteils und der Kinder absolute Priorität haben. Das bedeutet, dass weder der Wohnort noch die Zufluchtsanschrift des Elternteils und der Kinder dem anderen Elternteil gegen den Willen der/des Betroffenen mitgeteilt werden dürfen.
2. Kinderschutz bedarf einer soliden **Sachaufklärung**. Diese Aufgabe obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes und den Familiengerichten unter Einbeziehung der beteiligten Fachinstitutionen (Beratungsstelle, Frauenhaus u. a.). Gemäß der Istanbul-Konvention sind die Fachkräfte im Bereich von Gefahrenanalyse, Sicherheitsplanung und Unterstützung zur interdisziplinären Zusammenarbeit aufgefordert.⁵ Angelehnt an den Sonderleitfaden zum Münchener Modell ist der handlungsleitende Grundgedanke: „Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht [häuslicher Gewalt] zunächst nachrangig.“⁶
3. Nach Gewalt zwischen Elternteilen greift die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen nicht⁷. Demnach sind in diesen Fällen Umgangsregelungen vom **Gebot** des Einvernehmens **ausgenommen**.

Das Wohl des Kindes und die Sicherheit von Kindern und gewaltbetroffenem Elternteil haben Vorrang.⁸

4. Jugendamt und Familiengericht sollen ausführlich prüfen, welche Gefährdung für den betroffenen Elternteil und das/die Kind(er) besteht. Nur auf der Grundlage dieser Gefahrenanalyse kann über einen Umgangskontakt entschieden werden.
5. Suchen Frauen mit ihren Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus (oder an einem anderen sicheren Ort), benötigen sie eine Phase der Ruhe und Stabilisierung, denn sie befinden sich in einer akuten Krise. Sie brauchen Zeit, das Erlebte zu verarbeiten und sich zu beruhigen (i. d. R. zwischen drei und sechs Monaten). Besteht nach der Gefahrenanalyse zu 4. die fachliche Notwendigkeit (siehe im Einzelnen Punkte V. und VI.), muss die Möglichkeit bestehen, den Umgang in dieser Phase auszusetzen.
6. Im Gespräch mit dem betroffenen Elternteil soll die aktuelle Situation von ihm und Kind geklärt und sie/er in Bezug auf Hilfe- und Unterstützungsangebote beraten werden.
7. In den Gesprächen, die das Jugendamt bzw. Familiengericht mit dem gefährdenden Elternteil führt, ist es unerlässlich, die eine Gefährdung begründenden Tatsachen konkret anzusprechen.
8. Das Gespräch mit dem gefährdenden Elternteil soll mit dem Ziel geführt werden, dass dieser die Verantwortung für seine Taten übernimmt. Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen. Die Gewalt gefährdet auch immer das Kindeswohl. Erst bei Verantwortungsübernahme kann ein unbegleiteter Umgang mit dem Kind gewährt werden. Der gefährdende Elternteil soll auf seine Wohlverhaltenspflicht hingewiesen und darüber aufge-

⁵ Istanbul-Konvention Art. 51 Abs. 1

⁶ Sonderleitfaden zum Münchener Modell für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB) (Version 06.07.2020)

⁷ vgl. Meysen (2022): „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt – Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht“

⁸ Istanbul-Konvention Art. 31

klärt werden, dass die Überprüfung der Wohlverhaltenspflicht als Teil der Gefährdungseinschätzung und der Sicherheitsplanung Eingang finden.⁹

9. Das Jugendamt sollte mindestens einmal Kontakt mit dem Kind selbst aufgenommen haben. Im persönlichen Gespräch sollte das Kind entlastet, gestärkt und unterstützt sowie die Situation geklärt werden.
10. In Fällen von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt sollte nicht von der Annahme ausgegangen werden, dass es dem Interesse und Wohl des Kindes entspricht, die alleinige Sorge des gefährdenden Elternteils oder die gemeinsame Sorge des betroffenen mit dem gefährdenden Elternteil anzuordnen.
11. Rolle Verfahrensbeistand:
Eine Schlüsselrolle im Schutz der Kinder übernimmt der **Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin**. Ihre Aufgabe es ist, das individuelle Interesse des Kindes unabhängig zu vertreten und sicherzustellen, dass Kindeswille und Kindeswohl im Mittelpunkt von rechtlichen Entscheidungen stehen. Besonders bei häuslicher Gewalt wird die Perspektive des Kindes häufig übersehen, da die Rechte der Eltern auf Pflege, Erziehung und Umgang im Vordergrund stehen. In diesem Kontext ist es die wesentliche Aufgabe des Verfahrensbeistands bzw. der Verfahrensbeiständin, die Interessen und Bedürfnisse des Kindes klar zu artikulieren und in das Verfahren einzubringen.
Laut **Art. 21 der Istanbul-Konvention** müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass bei Entscheidungen über das **Sorge- und Umgangsrecht** das Kindeswohl im Vordergrund steht und die Auswirkungen von gewalttätigen Vorfällen berücksichtigt werden. Der Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin nimmt hier eine entscheidende Rolle ein, indem er sicherstellt, dass diese Aspekte auch tatsächlich Beachtung finden. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt muss er

dafür sorgen, dass Entscheidungen, die das Sorgerecht und den Umgang betreffen, den gebotenen Schutz des Kindes gewährleisten. Der Verfahrensbeistand muss darauf achten, dass die Ausübung des Umgangs- oder Sorgerechts nicht die Sicherheit des Kindes gefährdet, was durch die konkrete Ausgestaltung der **Sorgerechtsentscheidungen, Umgangsausschlüsse** oder **begleitete Umgänge** sichergestellt werden kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit des Verfahrensbeistands ist die **psychische und physische Sicherheit des Kindes**, die nicht nur in der Gegenwart, sondern auch im Hinblick auf mögliche langfristige Auswirkungen berücksichtigt werden muss. Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind in vielen Fällen traumatisiert und leiden unter emotionalem Stress und Angst. Sie sind nicht nur durch die direkten Gewalthandlungen gefährdet, sondern auch durch die psychische Belastung, die durch ständigen Stress und Angst – auch durch das Miterleben des Stresses und der Angst eines gewaltbetroffenen Elternteils – ausgelöst wird. Studien zeigen, dass chronischer Stress, wie er bei Zeugen bzw. Zeuginnen oder Opfern von häuslicher Gewalt entsteht, zu **erhöhtem Cortisolspiegel** führen kann, was negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat – auch schon im Mutterleib. Schädigungen wie **Frühgeburten** oder **Entwicklungsverzögerungen** können die Folge sein. Diese sollen im Einzelfall bei den Kindeswohlanforderungen der zu treffenden Sorge- oder Umgangsregelung berücksichtigt werden.

Insofern muss der Verfahrensbeistand besonders sensibel für die emotionalen und psychischen Auswirkungen der Gewalt auf das Kind sein und anregen, dass das Kind die notwendige Unterstützung erhält, um erlebte Traumata zu verarbeiten. Der Verfahrensbeistand muss in der Lage sein, die Perspektive des Kindes zu verstehen und zu artikulieren, ohne dabei die Wahrnehmung des Kindes zu verzerren. Dabei muss er stets darauf

⁹ Vgl. Meysen (2022), S. 23 f.

achten, dass das Kind nicht in eine Position geraten darf, in der es überfordert oder emotional belastet wird.

Der Verfahrensbeistand muss als unabhängiger Vertreter des Kindes dessen Wünsche und Bedürfnisse klar und deutlich in das Verfahren einbringen. Dies ist besonders wichtig, da Kinder, die in einem gewalttätigen Umfeld leben, nicht immer in der Lage sind, ihre eigenen Bedürfnisse verbal auszudrücken oder die Konsequenzen ihrer Wünsche vollständig zu verstehen.

Die **Partizipation des Kindes** ist ein entscheidender Punkt. Kinder haben ein Recht darauf, in Entscheidungen, die sie betreffen, mit einbezogen zu werden, soweit dies altersgerecht möglich ist. Der Verfahrensbeistand muss daher sicherstellen, dass das Kind die Möglichkeit hat, seine Wünsche äußern und in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden zu können.

Die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften aus **Schulen und Kindergärten, Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern und Therapeutinnen sowie Therapeuten** ist ebenfalls eine zentrale Aufgabe des Verfahrensbeistands. Diese Fachkräfte können wertvolle Unterstützung leisten, um die Situation des Kindes umfassend zu beurteilen und geeignete Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Verfahrensbeistand eine zentrale Funktion beim Schutz des Kindes im Rahmen der Istanbul-Konvention einnimmt. Indem er die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt stellt und sich für dessen Sicherheit und Wohl einsetzt, trägt er dazu bei, dass Entscheidungen im Bereich des **Sorge- und Umgangsrechts** das Wohl des Kindes und nicht die Rechte der Eltern überbetonen. Der Verfahrensbeistand stellt sicher, dass die physischen und emotionalen Bedürfnisse des Kindes in gewalttätigen Verhältnissen erkannt und berücksichtigt werden.

12. Für die **Übersicht** über die in Fällen häuslicher Gewalt gebotenen Verfahrensabläufe wird auf das angehängte **Schaubild „Prozessablauf bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung“** verwiesen.

V. Zum Ablauf des unbegleiteten/begleiteten Umgangskontakts:

Bei erheblichem Verdacht auf Partnerschaftsgewalt und damit einhergehender Kindeswohlgefährdung sollen Umgangskontakte grundsätzlich nur in begleiteter Form und unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden.

Das **Ziel** von begleiteten Umgängen in Fällen von Partnerschaftsgewalt sollte ein sicherer und auf das Kind abgestimmter Kontakt sein. Dafür ist zum einen der bestmögliche Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil notwendig, zum anderen beim gewalttätigen Elternteil auf eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung hinzuwirken. Nur so können in Zukunft unbegleitete Umgänge umgesetzt werden.

Die **Herausforderung** stellt ein Abwägen und Umsetzen zwischen dem Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils und dem Wunsch des gewaltausübenden Elternteils nach Umgang mit dem Kind dar. Dabei sollte besonders auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen werden und die berechtigten Sorgen des betroffenen Elternteils respektiert werden. Laut der Studie „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ birgt die Trennungs- und Scheidungssituation die höchste Gefahr in der Partnerschaftsgewalt und insbesondere Umgangskontakte stellen ein hohes Risiko für erneute Gewaltandrohungen, Entführungen oder körperliche Gewalt bis hin zu versuchter Tötung von Frauen und Kindern dar.

Voraussetzung für einen sicheren begleiteten Umgang ist eine geeignete Einrichtung mit ausreichend Fachwissen über die Dynamiken von Partnerschaftsgewalt, Täterstrategien und Auswirkungen auf die Kinder. Ein Umgang darf nicht gegen den Willen des Kindes stattfinden oder, wenn trotz Beaufsichtigung ein Gefährdungsrisiko für den gewaltbetroffenen Elternteil besteht. Oberste Priorität muss jederzeit der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils sein. Der gewaltausübende Elternteil muss Bereitschaft zur

Verantwortungsübernahme und Willen zu notwendigen Verhaltensänderungen zeigen.

1. Zur Durchführung eines begleiteten Umgangs sind folgende Standards zu beachten:

- Getrennte Kontaktaufnahme mit den Eltern, ggf. Dolmetscher bzw. Dolmetscherin hinzuziehen
- Erarbeitung und Festhalten von Sicherheitskriterien für den betroffenen Elternteil und das Kind
- Festlegen von verbindlichen und klaren Verhaltensregeln für den gewaltausübenden Elternteil, um keinen Raum für Täterstrategien (Manipulation, Instrumentalisierung des Kindes) zu bieten
- Kontaktaufnahme mit dem Kind, um den Umgang auf die Wünsche, Bedürfnisse und das Sicherheitsgefühl des Kindes auszurichten
- Absprachen mit dem Kind für den Umgangskontakt treffen und ein Stopp-Signal vereinbaren
- Die Übergabesituationen sollen so geregelt werden, dass eine Begegnung der Elternteile vermieden wird, um eine erneute Gefährdung auszuschließen.
- Die Begleitperson soll während des ganzen Kontaktes anwesend sein und gegebenenfalls intervenieren (z. B. keine Gespräche in der Muttersprache, nur wenn die Begleitperson diese selbst auch spricht oder Dolmetscher bzw. Dolmetscherin anwesend ist).
- Es soll auf eine flankierende Beratung des gefährdenden Elternteils, ggf. Teilnahme an Täterprogrammen, Therapie verwiesen werden.
- Es soll eine flankierende Beratung des betroffenen Elternteils empfohlen werden.
- Es sollen individuelle Unterstützungsangebote für das Kind empfohlen werden.
- Um das Hilfenetzwerk für alle Beteiligten ausschöpfen zu können, sollte zu diesem Zweck die Bereitschaft für eine Schweigepflichtentbindung gegeben sein.

Die Umgangsbegleitung sollte mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen. Angepasst an das

Sicherheits- und Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes muss die Möglichkeit für einen längeren Zeitraum gegeben sein. Eine Verlängerung ist auch notwendig, wenn bei dem gewalttätigen Elternteil keine ausreichende Verhaltensänderung und Verantwortungsübernahme beobachtet werden kann.

2. Ein Abbruch oder die Unterbrechung des begleiteten Umgangs unterliegt grundsätzlich folgenden Kriterien:

Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen kann nicht gewährleistet werden.

Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils (z. B. Bedrängen des Kindes, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil äußern, Instrumentalisierung des Kindes) belastet.

→ Signale des Kindes je nach Alter beachten (z.B. ausgeprägte Aggressivität, starke Erregung, hyperaktive Reaktionen, Angstreaktionen).

Das Kind äußert den Wunsch oder verweigert den Kontakt.

Einer der beiden Elternteile befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht. Hier muss geklärt werden, ob eigene Interessen des betreffenden Elternteils in den Vordergrund gestellt werden, die den Wünschen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen.

Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.

Ein Elternteil übt (weiterhin) Gewalt aus (z.B. Drohungen, digitale oder körperliche Gewalt)

3. Ein befristet ausgeschlossener Umgang unterliegt grundsätzlich folgenden Kriterien:

Umgangskontakte sollen – stets mit zeitlicher Befristung des Ausschlusses – ausgesetzt werden,

- wenn gegen das Kind oder betroffene Elternteil Gewalt im Sinne der Ziffer I. & II. ausgeübt wird.
- wenn nach der Trennung die Sicherheit des Elternteils weiterhin gefährdet ist.
- wenn keine Reflexion beim gewaltausübenden Elternteil stattfindet.
- wenn das Kind sich nach fachlicher Einschätzung verhaltensauffällig (im Sinne der Ziffer II.2) und belastet zeigt.
- wenn das Kind den Wunsch dazu äußert.

vgl: BIG e.V. - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (Hrsg.) Verfahrensempfehlung zur Regelung des Umgangs bei Häuslicher Gewalt (1.Auflage, 2023)

4. Empfehlungen zu begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt:

a) Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Empfehlung für das Jugendamt

Liegt häusliche Gewalt vor, so müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteiles und des Kindes oberste Priorität haben.

Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind bestehen.

- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind zur Erstellung einer Gefahrenanalyse und Prüfung, inwieweit ein begleiteter Umgang stattfinden kann. Falls die Mutter im Frauenhaus lebt oder eine Frauenberatungsstelle aufgesucht hat, sollte diese mit hinzugezogen werden. *Es besteht für die Beratungsinstitution die Möglichkeit, eine stan-*

dardisierte Kurzmitteilung an das Jugendamt zu geben, wenn die Mutter im Beratungskontext von der erfahrenen Gewalt berichtet hat. (Siehe Anlage)

- Falls die Mutter mit ihrem Kind im Frauenhaus lebt, Anonymität der Adresse wahren.
- Dem gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind weitergehende Hilfen anbieten.
- Ebenso zeitnah sollten Gespräche mit dem gewalttätigen Elternteil stattfinden. Hierbei sollte die Gewalt klar angesprochen werden. Ziel ist es, dass eine Auseinandersetzung über die Gewalttätigkeit stattfindet, Verantwortung für das Verhalten übernommen und evtl. Unterstützung in Anspruch genommen wird. (z.B. Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training oder einer Therapie).
- Die Gespräche mit der Kindesmutter und dem Kindesvater sollen getrennt stattfinden.
- Falls ein begleiteter Umgang von beiden Elternteilen gewünscht ist und möglich erscheint, den Kontakt zu einer geeigneten Beratungsstelle herstellen, die den Umgang begleiten kann. Den Umfang der begleitenden Beratung festlegen.
- Sollten begleitete Umgänge stattfinden: Prüfung der Fortschritte und Unterstützung des gewaltausübenden Elternteils, Begleitung und Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils, Einleitung von entwicklungsangemessenen Hilfen und psychischer Unterstützung für das Kind.

Sollte es Anhaltspunkte für erneute Gewalt in Form von Übergriffen oder Bedrohungen geben oder hält sich gefährdende Elternteil nicht an zuvor getroffene Absprachen oder an ein gerichtlich angeordnetes Kontakt- und Näherungsverbot, werden die Umgangskontakte ausgesetzt.

In diesem Fall müssen die Schritte der Klärung, Gefahrenanalyse, Gespräche mit allen Beteiligten und Schutzplanung erneut durchlaufen werden, bevor die (begleiteten) Umgangskontakte wiederaufgenommen werden können.

b) Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt: Empfehlung für das Gericht

Liegt häusliche Gewalt vor, so müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes oberste Priorität haben.

Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind bestehen.

- Im ersten Termin sollte nicht auf eine einvernehmliche Lösung gedrängt werden.
- Die Partnerschaftsgewalt sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls thematisiert werden und in die individuelle Entscheidung miteinbezogen werden.
- Es sollte vor der Entscheidung über einen Umgangskontakt mindestens je ein Gespräch zwischen Jugendamt und der Kindesmutter, dem Kind und dem Kindesvater stattgefunden haben. Diese Gespräche sollen eine Gefahrenanalyse beinhalten.
- Im Verfahren sollte in der Regel ein Verfahrensbeistand und – zum Verfahrensende – eine Umgangspflegerin oder ein -pfleger bestellt werden.
- Lebt die Frau mit ihren Kindern im Frauenhaus, sollen gegebenenfalls Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Frauenhauses in die Verhandlung mit einbeziehen (bzw. Stellungnahmen aus dem Kinderbereich des Frauenhauses anfragen) oder bei Beratung über die Frauenberatungsstelle, diese mit hinzuziehen.
- Sicherstellen, dass die Anonymität der Adresse gewahrt bleibt.
- Berücksichtigen, dass das Kind Zeit braucht, um die Gewalterfahrungen zu verarbeiten und deshalb abwägen, ob zum Wohle des Kindes der Umgang für eine Zeit ausgesetzt wird.
- Sicherstellen, dass bei Anordnung eines begleiteten Umgangs keine Gefahr für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind besteht.
- Dem gewalttätigen Elternteil evtl. die Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training und/oder einer Therapie empfehlen. Dies könnte als Voraussetzungen für einen

begleiteten Umgang gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet/festgelegt werden.

- Genaues Festlegen des Umgangsortes, der Umgangshäufigkeit und der Umgangsdauer. Die Übergabesituationen sollten zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils festgelegt werden. Wie kommt das Kind zum Besuchstermin und wie wieder zurück? Wie kann eine Begegnung der Eltern vermieden werden?
- Den Zeitraum (Anzahl) der begleiteten Umgangskontakte nicht zu kurzfassen.

c) Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt: Empfehlungen für die begleitenden Institutionen

Liegt häusliche Gewalt vor, müssen bei den Überlegungen zu Umgangskontakten Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes oberste Priorität haben. Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind bestehen.

aa) Eine gute Vorbereitung im Aufnahmeverfahren

- Getrennte Gespräche mit Kindesmutter und Kindesvater → Austausch über hilfreiche Informationen der Gewalterfahrungen und Auswirkungen auf das Kind.
- Erarbeiten und Festhalten von Sicherheitskriterien für den gewaltbetroffenen Elternteil.
- Abbruchkriterien mit beiden Eltern absprechen und festhalten.
- Klare Verhaltensregeln für das gewaltausübende Elternteil vereinbaren und festhalten.
- Übergabesituation genau besprechen.
- Kontaktaufnahme mit dem Kind: Wünsche und Bedürfnisse des Kindes beachten; den möglichen Ablauf erklären und Sicherheitskriterien erarbeiten. Die Person, die den Umgang begleiten wird, sollte auch den Kontakt zum Kind herstellen.
- Das Kind über die Abläufe informieren.
- Gegebenenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzuziehen.

- In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Fachstellen Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Beteiligten anbieten.

bb) Durchführung des Umgangs

- Begleitung der Übergabesituation, da ein direkter Kontakt zwischen den Kindeseltern wegen Gefährdung vermieden werden soll.
- Durchführung in einer kindgerechten Umgebung.
- Eine lückenlose Überwachung des Austausches zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil, gesprochen sowie körpersprachlich.
- Während des Kontaktes Deutsch sprechen oder muttersprachlich kundige Umgangsbegleiterin bzw. Begleiter einsetzen.
- Intervenieren bei Regelverstößen, bei Kontaktverweigerung des Kindes sowie bei auffälligen Reaktionen des Kindes, die auf Angst, starke Erregung und/oder Unsicherheit schließen lassen.
- Ausreichende Zeit einräumen für eine gute Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte und der Übergabesituation sowohl mit dem Kind als auch getrennt mit beiden Elternteilen.

Begleitung der Umgangskontakte über einen längeren Zeitraum ist bei häuslicher Gewalt wahrscheinlich.

cc) Abbruch der Maßnahme

- Sicherheit des Kindes oder des betreuenden Elternteils kann nicht gewährleistet werden.
- Der umgangsberechtigte Elternteil übt weiterhin Gewalt aus oder droht damit.
- Wiederholte Regelverstöße von Seiten eines Elternteils.
- Das Kind ist durch die Umgangskontakte offensichtlich belastet oder äußert klar, dass es den umgangsberechtigten Elternteil nicht treffen will.
- Ein Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkoholeinfluss oder Drogenkonsum.

Rückmeldung an Gericht und Jugendamt bei Abschluss, vorzeitigem Abbruch oder Unterbrechung des begleiteten Umgangs sowie bei Erfordernis ergänzender Maßnahmen.

Ablaufschema zur „Gefahrenanalyse“ bei Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Form von partnerschaftlicher Gewalt:



